



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Vogelloch“ im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB mit Bekanntmachung am 18.02.2022**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.02.2022 wurde die 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Vogelloch“, im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt, rechtskräftig. Da jedoch der Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Folgen der Heilung nach Zeitablauf nicht korrekt erfolgte, wird die Satzung mit dem korrekten Hinweis nochmals deklaratorisch bekanntgemacht. Dies dient dazu, die Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO in Gang zu setzen.

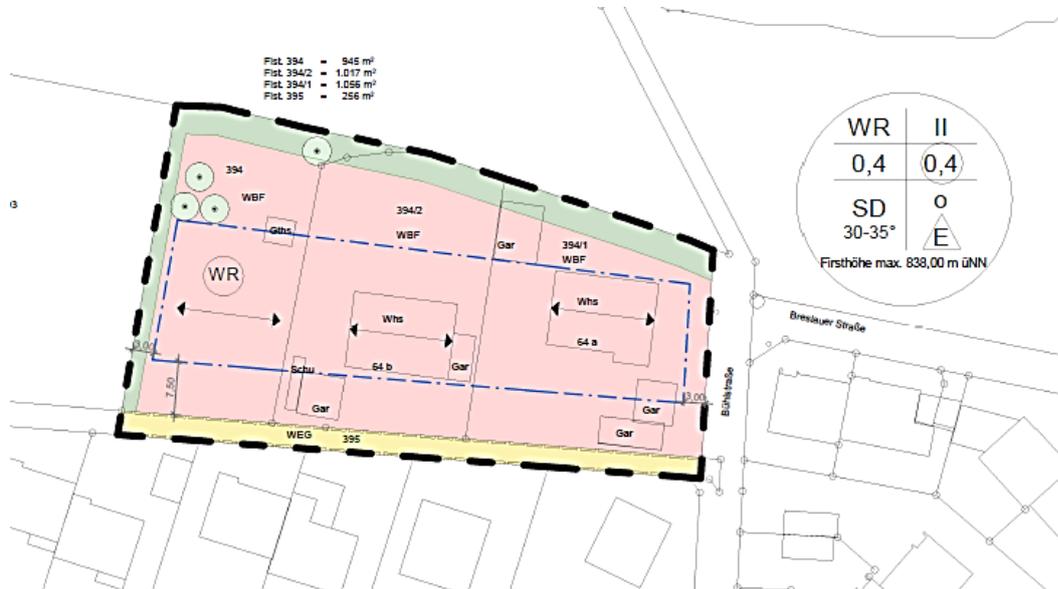
An der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ändert sich nichts.

---

### **Inkrafttreten der 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vogelloch“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am 26.01.2022 in öffentlicher Sitzung die 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vogelloch“ im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB und die zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vogelloch“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der

Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,  
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung einschließlich der zugehörigen Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Da derzeit das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung besucht werden darf, ist es erforderlich, unter der Telefonnummer 07724 / 87-181 einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

St. Georgen, den 18.07.2022



Michael Rieger  
Bürgermeister